



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Kantonales Jagdgesetz (Vernehmlassungsfassung)

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

31. März 2016  
1/16

**Dauer der Vernehmlassung: 24. 04. 2017 bis 14. 07. 2017**

### Angaben zur Absenderin / zum Absender

Gemeinde / Institution / Organisation / Amt / Unternehmen: Stiftung für das Tier im Recht (TIR)	
Name: Künzli	Vorname: Christine
Funktion: stv. Geschäftsleiterin	
Telefon: 043 443 06 43	E-Mail: kuenzli@tierimrecht.org
Strasse: Rigistrasse 9	PLZ, Ort: 8006 Zürich

### Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Im ersten Teil dieses Formulars können Sie zu einer grundsätzlichen Frage in Bezug auf den Vorentwurf Stellung nehmen. Zudem können Sie Bemerkungen allgemeiner Art anbringen. Im zweiten Teil haben Sie die Möglichkeit, zu jedem einzelnen Absatz Bemerkungen zu erfassen und Anträge zu formulieren. Es ist Ihnen freigestellt, zu welchen Absätzen Sie Stellung nehmen möchten. Im dritten Teil können Sie Bemerkungen zum Vorentwurf der revidierten Jagdverordnung anbringen.

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular wenn möglich als **Word-Datei per E-Mail an [fjv@bd.zh.ch](mailto:fjv@bd.zh.ch)** zukommen zu lassen. Dadurch kann die Auswertung präzise und effizient erfolgen. Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme auch per Post einreichen. Senden Sie diese bitte an die folgende Adresse: Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

## Erster Teil: Allgemeine Bemerkungen

- a. Befürworten Sie den Gesetzesentwurf im Grundsatz?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja  Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) konnte ihre Anliegen schon vor Beginn der eigentlichen Vernehmlassung – im Rahmen des Sounding Boards Revision Jagdrecht – einbringen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens und verweisen auf unsere in Zusammenarbeit mit dem Zürcher Tierschutz verfasste Stellungnahme vom 6. Oktober 2016. Die TIR freut sich, dass einige der dort vorgeschlagenen Anpassungen Eingang in den Vernehmlassungsentwurf gefunden haben und dadurch die Anliegen des Tierschutzes im Rahmen der Jagd gestärkt werden konnten. Sie begrüsst den stärkeren Fokus auf die jagdliche Aus- und Weiterbildung, die strengeren Voraussetzungen für die Abgeltung von Wildschäden sowie die Bestimmung von Wildruhezonen und Wildtierkorridoren im Sinne eines gestärkten Arten- und Lebensraumschutzes.

Allerdings wurde die grosse Mehrheit der vom Zürcher Tierschutz und der TIR vorgelegten Änderungsvorschläge im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt. Zu nennen ist insbesondere die Einführung der Möglichkeit eines Verbots gewisser Jagdformen, deren Ausübung im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung stehen, wie beispielsweise die Baujagd. Ebenso hat es der Regierungsrat unterlassen, ein Verbot der Jagd auf Wasservögel oder des Konsums von Alkohol während der Jagd in den Entwurf einzufügen. Auch im Bereich der Verhütung von Wildschäden geht der Entwurf zu wenig weit: Jagdliche Eingriffe zur Vermeidung von Wildschäden sollten nur als ultima ratio und nur nach sorgfältiger

Beurteilung der wildtierbiologischen Notwendigkeit vorgenommen werden, d.h. wenn sich der gewünschte Effekt mit anderen Massnahmen nicht erzielen lässt.

Mit dem vorliegenden Entwurf hat der Regierungsrat eine gute Basis für die Jagd im Kanton Zürich geschaffen, es aber gleichzeitig verpasst, die Vorgaben des Schweizer Tierschutzrechts adäquat umzusetzen. Aus diesem Grund reichen wir hiermit unsere Anliegen – wie wir sie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 6. Oktober 2016 formuliert haben – erneut ein und danken dem Regierungsrat bestens für die Möglichkeit der Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

b. Weitere Bemerkungen allgemeiner Art:

Gewisse im Kanton Zürich praktizierte Formen der Jagd sind klar tierschutzwidrig. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Baujagd, deren Ausübung mehrere Tierquälereitbestände erfüllt, so etwa jenen der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a des Tierschutzgesetzes [TSchG]) oder jenen der zumindest eventualvorsätzlich versuchten Veranstaltung eines Tierkampfes (Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG). Zwar enthält das Tierschutzgesetz in Art. 2 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG). Dies bedeutet aber nicht, dass das Tierschutzrecht im Rahmen der Jagd generell keine Gültigkeit hat. Aufgrund des Vorbehalts von Art. 2 Abs. 2 TSchG können im JSG allerdings Vorschriften erlassen werden, die dem TSchG zuwiderlaufen und denen im Falle einer Kollision Vorrangstellung zukommt. Das JSG enthält jedoch keine Vorschriften zur Baujagd. Demgegenüber finden sich zwar sowohl in der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Jagdverordnung (JSV) als auch in verschiedenen kantonalen Erlassen Bestimmungen über die Ausübung der Baujagd bzw. über die Ausbildung der Erdhunde, woraus sich schliessen liesse, dass diese Jagdform generell zulässig sei. Dabei handelt es sich jedoch ausschliesslich um Erlasse, die dem Tierschutzgesetz hierarchisch untergeordnet sind und daher keine ihm zuwiderlaufende Vorschriften enthalten dürfen. Da weder das TSchG noch das JSG den Bundesrat bzw. die kantonalen Rechtsetzungsorgane ermächtigen, die mit der Baujagd verbundenen Tierquälereien zu legalisieren, hätten die entsprechenden Bestimmungen folglich gar nicht erlassen werden dürfen. Die Baujagd stellt somit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar, deren Legalisierung in der TSchV, der JSV und verschiedenen kantonalen Erlassen jeglicher rechtlichen Grundlage

entbeht. Aus diesen Gründen ist ein ausdrückliches Verbot der Baujagd dringend geboten. Begrüssenswert wären darüber hinaus auch Verbote weiterer Jagd- und Jagdhundeausbildungsformen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar sind und auf die die Argumentation bezüglich Baujagd daher sinngemäss Anwendung findet. Dies gilt – abgesehen von der Nachsuche – etwa für sämtliche Jagdarten, bei denen Jagdhunde direkten Kontakt zum bejagten Wild haben. Zumindest sollte eine Bestimmung ins neue Gesetz aufgenommen werden, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, bestimmte Arten der Jagd ausdrücklich zu untersagen. Auf diese Weise könnte mittels Erlasses einer entsprechenden Bestimmung in der Jagdverordnung flexibler auf eine allfällige Änderung der Bewertung der ethischen und rechtlichen Zulässigkeit der fraglichen Jagdformen reagiert werden.

Begrüssenswert wäre ein grundsätzliches Verbot der Jagd auf Wasservögel, da für diese keine wildbiologische Notwendigkeit besteht. Ausserdem bergen Schrotschüsse auf Wasservögel ein besonders hohes Risiko, dass die Tiere nicht tödlich getroffen werden und in der Folge massiven Leiden ausgesetzt sind. Aus Tierschutzsicht ist im Zusammenhang mit der Jagd auf Wasservögel zudem problematisch, dass für die Ausbildung der eingesetzten Apportierhunde oftmals lebende Wasservögel verwendet werden (vgl. Art. 75 Abs. 1 lit. c TSchV), die durch das Anbringen einer Papiermanschette am Flügel flugunfähig gemacht werden. Für die betroffenen Vögel stellt diese Prozedur einen erheblichen Stress dar. In diesem Sinne ist auch der Status des Zürichsees, des Greifensees und des Pfäffikersees als Schongebiete beizubehalten. Ein grundsätzliches Jagdverbot in Bezug auf Wasservögel würde regulierende Eingriffe in Ausnahmefällen nicht ausschliessen. Die ökologische Notwendigkeit entsprechender Massnahmen wäre aber in jedem einzelnen Fall nachzuweisen.

Dass der Konsum von Alkohol die Treffsicherheit mindert, dürfte ausser Frage stehen. Aus Tierschutzsicht ist ein striktes Verbot der Jagd unter Alkoholeinfluss daher dringend geboten. Im Minimum zu untersagen ist analog der Regelung im Strassenverkehr die Ausübung der Jagd mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.5 Promille und mehr.

Die Verwendung bleihaltiger Munition stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jene von Greifvögeln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossenen Tieren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann. Der Einsatz bleihaltiger Munition ist daher zu verbieten.

Der Einsatz von Krähenkastenfallen ist sowohl aus tierschützerischer als auch aus rechtlicher Sicht höchst problematisch. Für die betroffenen Vögel ist die Zeit des Gefangenseins in der Falle mit erheblichem Stress verbunden. In rechtlicher Hinsicht ist darüber hinaus von einer Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes auszugehen, wenn die Tiere eine gewisse Zeitspanne in der Falle verbringen müssen. Daher müssten

auch die tierschutzrechtlichen Vorschriften über die Tierhaltung eingehalten werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Lockvögel während ihrer Einsätze. Das kantonale Jagdrecht darf ohne ausdrückliche Ermächtigungsbestimmung in einem Bundesgesetz keine Regelungen enthalten, die der Tierschutzgesetzgebung zuwiderlaufen. In der Praxis dürfte es jedoch kaum möglich sein, sicherzustellen, dass die Haltungsbedingungen in den Fallen den Vorgaben des Tierschutzrechts entsprechen, womit die Verwendung von Krähenkastenfallen gegen übergeordnetes Recht verstösst. Die Verfügung betreffend die Bewilligung zur Verwendung von Kastenfallen und die Verwendung von lebenden Rabenkrähen als Lockvögel vom 25. Juli 2016 ist daher aufzuheben und § 28 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Jagdverordnung zu streichen.

**Zweiter Teil: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

<b>Paragraf / Absatz</b>	<b>Bemerkungen/Begründung</b>	<b>Antrag</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmung</b>		
§ 1. Gegenstand		
<b>II. Jagd</b>		
<b>1. Grundsatz</b>		
§ 2. Revierjagd		
<b>2. Jagdreviere und Reviervergabe</b>		
§ 3. Reviervergabe		
§ 4. Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft		
§ 5. Pachtzins		

§ 6. Ende der Pacht	Abs. 2 lit. c: Ein Pachtvertrag sollte auch dann vorzeitig aufgelöst werden können, wenn die Respektierung tierschützerischer Anliegen nicht garantiert werden kann. Dies wäre etwa der Fall, wenn das Tierschutzrecht von der Jagdgesellschaft systematisch/in genereller Weise missachtet wird. Der Absatz ist entsprechend zu ergänzen.	Abs. 2 lit. c: keine Gewähr bietet für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen, natur- und tierschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb.
<b>3. Jagdberechtigung, Jagdpässe</b>		
§ 7. Jagdberechtigung		
§ 8. Jagdpass	Die TIR begrüsst die Verschärfung der Voraussetzungen für die Jagdausübung. Besonders begrüsst sie die vorgesehene Pflicht für Jäger, jährlich einen Treffsicherheitsnachweis zu erbringen. Wichtig ist dabei, dass das Schiessen sowohl auf ruhende als auch auf sich bewegende Ziele geprüft wird (siehe auch Anmerkung zu § 11).	
§ 9. Ausschluss von der Jagd	Die TIR begrüsst die Ergänzung von Abs. 1, wonach neu auch Verstösse gegen das Tierschutzrecht einen Jagdausschlussgrund darstellen. Wer in schwerer Weise oder mehrfach gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen hat, verfügt offensichtlich nicht über die für eine sorgfältige Ausübung der Jagd notwendige Sensibilität im Umgang mit Tieren und ist deshalb konsequenterweise nicht mehr zur Jagd zuzulassen. Nicht	1 Von der Jagd wird ausgeschlossen, wer a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a-c nicht erfüllt, b. durch rechtskräftiges Urteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,

	<p>nachvollziehbar ist hingegen, weshalb Abs. 1 lediglich als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet werden soll. Schwere oder mehrfache Verstöße gegen die aufgeführten Gesetzgebungen haben vielmehr zwingend zu einem Ausschluss der betreffenden Person vom Jagdbetrieb und einer angemessenen Sperre zu führen. Die Absätze 1 und 2 sind daher zusammenzulegen und die übrigen Absätze entsprechend anzupassen.</p>	<p>c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,</p> <p>d. die Schusswaffe unvorsichtig führt,</p> <p>e. wegen begangener Verbrechen oder wiederholt begangener Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.</p> <p>f. einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.</p> <p>2 In den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 lit. b bis f verfügt die zuständige Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperrfrist.</p> <p>3 In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Strafprozessordnung.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<p>§ 10. Jagdliche Prüfungen und Jagdfähigkeitsausweis</p>	<p>Im Rahmen der Ausgestaltung und Fächerwahl der jagdlichen Prüfung sollten tierschutzrechtliche Inhalte unbedingt mitberücksichtigt werden, zumal das Tierschutzgesetz durch die Revision des Zürcher Jagdgesetzes eine zunehmend relevante Rolle für die Erteilung und Entziehung der Jagdberechtigung spielt.</p>	
<p><b>4. Jagdplanung und Jagdbetrieb</b></p>		
<p>§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Kantons</p>	<p>Jäger müssen in der Lage sein, sowohl ruhig stehende als auch aufgeschreckte/flüchtende Tiere zu treffen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis hat die Direktion daher sicherzustellen, dass das Schiessen sowohl auf ruhende als auch auf sich bewegende Ziele geprüft wird.</p> <p>Die Jagdgesetzgebung tangiert in erheblichem Masse auch Belange des Tier- und des Artenschutzes. Aus diesem Grund ist eine angemessene Vertretung sowohl des Tierschutzes als auch des Artenschutzes in der kantonalen Jagdkommission dringend geboten und im Rahmen der Zusammensetzung durch die Direktion zu beachten.</p>	
<p>§ 12. Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften</p>		

§ 13. Betretungsrecht		
§ 14. Umgang mit verletzten Wildtieren		
§ 15. Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren		
<b>III. Arten- und Lebensraumschutz</b>		
§ 16. Artenschutz		
§ 17. Fütterung von Wildtieren		
§ 18. Lebensraumschutz		
§ 19. Schutz vor Störung, Wildruhezonen		
§ 20. Wildernde Hunde		
§ 21. Verwilderte Hauskatzen	§ 21 ist zu streichen. Auch nicht verwilderte Hauskatzen können ungepflegt aussehen, weshalb es für Jagdpächter bzw. Jagdaufseher im Einzelfall kaum erkennbar ist, ob eine Hauskatze verwildert ist oder nicht. Dadurch besteht ein hohes Risiko, dass auch nicht verwilderte	§ 21: streichen.

	<p>Hauskatzen erlegt werden. Der Abschuss von Hauskatzen ist daher generell zu untersagen. Die Möglichkeit, kranke und geschwächte verwilderte Katzen zu töten, besteht trotz Streichung von § 21 weiterhin, da in der Schweiz kein allgemeiner Lebensschutz für Tiere besteht, weshalb diese getötet werden dürfen, sofern die Tötung tierschutzkonform erfolgt und nicht gegen Eigentumsrechte Dritter verstösst.</p>	
<b>IV. Wildschaden</b>		
<p>§ 22. Verhütung von Wildschäden</p>	<p>Die TIR begrüsst die Förderung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Die Populationsgrösse der als Schaden stiftend betrachteten Wildtiere hängt in erster Linie vom Futterangebot ab. Durch effiziente Schadenverhütungsmassnahmen und die damit für die Tiere der betreffenden Arten einhergehende Erschwerung des Zugangs zu den entsprechenden Futterquellen lassen sich die Bestände wesentlich nachhaltiger und tierfreundlicher regulieren als durch Abschüsse. Jagdliche Eingriffe zur Vermeidung von Wildschäden sollten daher nur als ultima ratio – d.h. wenn sich der gewünschte Effekt mit anderen Massnahmen nicht erzielen lässt – und nur nach sorgfältiger Beurteilung ihrer wildtierbiologischen Notwendigkeit vorgenommen werden.</p>	

<p>§ 23. Selbsthilfemassnahmen</p>	<p>§ 23 ist zu streichen und soll nicht durch eine Regelung in der Verordnung ersetzt werden. Im Sinne des Grundsatzes, wonach im Kanton Zürich die Jagd nur noch Personen mit einer entsprechenden Ausbildung gestattet sein soll, ist diese Regelung auch in Bezug auf Grundeigentümer und Pächter konsequent anzuwenden. Aus Tierschutzsicht ist eine Durchbrechung der jagdrechtlichen Vorschriften bzw. das Töten resp. Fangen von Wildtieren durch Personen ohne Jagdberechtigung nicht akzeptierbar, weil ein hohes Risiko besteht, dass die Tiere dabei verletzt werden oder qualvoll verenden. Die Ausnahme ist zudem unverhältnismässig, da entsprechende Massnahmen auch durch ausgebildete Personen ergriffen werden können. Das Recht, Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, ist demnach ersatzlos zu streichen.</p>	<p>§ 23: streichen.</p>
<p>§ 24. Vergütung von Wildschäden</p>		
<p>§ 25. Reduktion der Vergütung</p>	<p>Die TIR begrüsst die Regelung, wonach der Anspruch auf Vergütung neu zwingend entfällt oder reduziert wird, wenn die Geschädigten die vom Regierungsrat bezeichneten Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben (lit. a).</p>	
<p>§ 26. Wildschadenfonds</p>		

<b>V. Information, Ausbildung, Forschung</b>		
§ 27. Information, Forschung		
§ 28. Aus- und Weiterbildung		
§ 29. Informationspflicht der Jagdgesellschaften		
<b>VI. Jagdaufsicht</b>		
§ 30. Jagdaufsicht a. Allgemeines		
§ 31. b. Voraussetzungen für die Ausübung der Jagdaufsicht	Die Funktion der Jagdaufsicht sollten nur Personen wahrnehmen können, die vertrauenswürdig sind. Vertrauenswürdig bedeutet u.a., dass die betreffende Person nie gegen das Schweizer Tierschutz-, Jagd- oder Fischereirecht verstossen hat.	§ 32 Abs. 1: Die Jagdaufsicht können nur vertrauenswürdige Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausüben, die im Kanton Zürich jagdberechtigt sind, die Jagdaufseherprüfung absolviert haben und sich noch nie eines Verstosses gegen das Schweizer Tierschutzrecht, das eidgenössische oder kantonale Jagdrecht oder das eidgenössische oder kantonale Fischereirecht schuldig gemacht haben.

§ 32. c. Aufgaben		
§ 33. d. Jagdpolizeiliche Aufgaben	Die Jagdaufsicht sollte ebenfalls gesetzlich verpflichtet werden, Verstösse gegen das Tierschutzgesetz dem kantonalen Veterinäramt zu melden.	§ 33 Abs. 1: Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen der zuständigen Direktion zu melden. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz hat sie dem Veterinäramt des Kantons Zürich zu melden.
§ 34. e. Jagdaufsicht in Schon- gebieten, Wildhut		
<b>VII. Strafbestimmungen</b>		
§ 35. Widerhandlungen gegen kantonales Recht		
<b>VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
§ 36. Bearbeitung von Personendaten und Re- gister		
§ 37. Aufhebung bisheri- gen Rechts		

§ 38. Änderung bisherigen Rechts	Die TIR begrüsst die Einführung einer Leinenpflicht im Wald und am Waldrand während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli.	
§ 39. Übergangsbestimmungen		

### **Dritter Teil: Bemerkungen zum Vorentwurf der revidierten kantonalen Jagdverordnung**

Die von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) geforderten Anpassungen sollten ebenfalls im Rahmen des Verordnungsentwurfs berücksichtigt werden.

§ 18 (Nachweis der Treffsicherheit): Die TIR begrüsst die vorgesehene Pflicht für Jäger, jährlich einen Treffsicherheitsnachweis zu erbringen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Schiessen sowohl auf ruhende als auch auf sich bewegende Ziele geprüft wird.

§ 24 (Jagdbare Arten und Jagdzeiten): «verwilderte Hauskatzen» ist gestützt auf den Kommentar zu § 21 oben aus der Aufzählung von Abs. 1 lit. m zu entfernen. Gestützt auf die allgemeinen Ausführungen oben (Verbot der Jagd auf Wasservögel) ist ausserdem Abs. 1 lit. k ersatzlos zu streichen. Weiter zu streichen sind Abs. 1 lit. g, h und i. Fuchs- und Dachsbestände lassen sich durch die Jagd nicht oder nur lokal und kurzfristig regulieren. Insbesondere die Nachtjagd auf die beiden genannten Arten sieht die TIR kritisch. Entsprechend sollte diese für die Jagd auf Füchse und Dachse verboten werden. Die Feldhasenbestände nehmen seit Jahren ab, der Feldhase steht als «verwundbar» auf der Roten Liste. Hauptursache für das Verschwinden des Feldhasen ist die Zersiedelung inkl. Verkehrswege, die die Hasenpopulationen zerschneiden

und letzten Endes zu deren Schwächung und Verschwinden führen. Die Jagd übt zusätzlichen Druck auf die Hasenbestände aus, was in Anbetracht der abnehmenden Bestände nicht verantwortbar ist. Daher fordert die TIR, dass der Feldhase (und der Schneehase) im Kanton Zürich von der Liste der jagdbaren Arten gestrichen wird.

§ 26 (Jagdmethoden): Vgl. allgemeine Bemerkungen oben. Ein ausdrückliches Verbot der Baujagd ist dringend geboten. Begrüssenswert wären darüber hinaus auch Verbote weiterer Jagd- und Jagdhundeausbildungsformen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar sind und auf die die Argumentation bezüglich Baujagd daher sinngemäss Anwendung findet. Dies gilt – abgesehen von der Nachsuche – etwa für sämtliche Jagdarten, bei denen Jagdhunde direkten Kontakt zum bejagten Wild haben, wie beispielsweise der Jagd mit Hunden auf Wildschweine. Sollten solche Jagdformen nicht bereits durch das Gesetz verboten werden, wäre zumindest eine Bestimmung in dieses aufzunehmen, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, bestimmte Arten der Jagd ausdrücklich zu untersagen, und auf Verordnungsstufe ein Verbot für die betreffenden Jagdformen zu erlassen.

§ 31 (Jagdhunde): Den allgemeinen Bemerkungen und den Ausführungen zu § 26 Jagdverordnung entsprechend sind § 31 Abs. 3 lit. a und c sowie "Apportierarbeit" in lit. b (die nach Ansicht der TIR generell zu untersagen ist) zu streichen. Die Apportierarbeit kann ausschliesslich bei der Jagd auf Wasservögel sinnvoll eingesetzt werden. Da die TIR die Jagd auf Wasservögel aber grundsätzlich ablehnt, ist ebenfalls die Apportierarbeit zu streichen.

§ 56 (Selbsthilfemassnahmen): Gestützt auf die Ausführungen zu § 23 oben (Selbsthilfemassnahmen) ist § 56 der Verordnung ersatzlos zu streichen. Die TIR begrüsst zwar die deutliche Einschränkung der zulässigen Selbsthilfemassnahmen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, diese ist allerdings ebenfalls auf den Fang von Haarraubwild sowie auf die Tötung von Rabenvögeln und Tauben auszudehnen. Auch diese Tiere unterstehen dem Anwendungsbereich des Schweizer Tierschutzrechts, d.h. auch für deren Tötung gelten die Voraussetzungen des Tierschutzgesetzes. Der Fang mit einer Kastenfalle vermag keine tierschutzkonforme Tötung zu garantieren. Zudem fehlt es Personen ohne Jagdausbildung an der Voraussetzung der «notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten» wie sie die Tierschutzverordnung in Art. 177 vorsieht.